



SPD-Essen/Oldb.

20. März 2013

Ortsvereinsatzung

§ 1 – Ortsverein

(1) Grundsätzlich bilden die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Gebiet der Gemeinde 49632 Essen wohnen, den Ortsverein. Er führt den Namen „SPD-Ortsverein Essen/Oldb.“ und ist eine Gliederung im Sinne des Parteienstatus der SPD vom 14. November 2009 und hat ihren Sitz in 49632 Essen.

§ 2 – Organe

(1) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für
 1. Beschluss und Änderung der Ortsvereinsatzung
 2. Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen anderer Organe des Ortsvereins
 3. Wahl und Abwahl der Delegierten zu überörtlichen Versammlungen
 4. Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Ortsvereins gegeben ist.
 5. Wahl der Revisoren/Kassenprüfer
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. auf Beschluss des Vorstandes oder
 2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereins. In diesem Fall, ist dem Antrag die verlangte Tagesordnung beizufügen und unverzüglich einzuladen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail eine Woche zuvor. Unterstützend kann sie durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen, mündlich, durch Boten oder telefonisch erfolgen.
- (7) Anträge kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen einen Adressaten enthalten. Schriftliche oder mündliche Anträge auf der Mitgliederversammlung werden behandelt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung durch Handaufheben zustimmt.

§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und den Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet geheim auf der Mitgliederversammlung statt. Mit Ausnahme der Beisitzer/innen werden die Vorstandsmitglieder in geheimer Einzelwahl gewählt. Die Beisitzer/innen können als Listenwahl bestimmt werden.
- (4) Die Anzahl der Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand des SPD-Ortsvereines Essen/Oldb. tagt parteiöffentlich.

§ 5 – Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder/innen anwesend sind.

§ 6 – Protokollführung

- (1) Von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Von Vorstandssitzungen kann ein Protokoll geführt werden.
- (2) Protokolle sind auf der nächsten Sitzung zu verlesen. Die Protokollgenehmigung erfolgt durch Handaufheben.

§ 7 – Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen erfolgen nach dieser Ortsvereinssatzung. Die Wahlordnung der SPD findet Beachtung.
- (2) Die Revisoren/Kassenprüfer werden als Einzel- oder als Listenwahl durch Handaufheben gewählt, wenn kein Mitglied widerspricht. Ansonsten erfolgt geheime Wahl.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern aus und beträgt die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate, so sind Nachwahlen vorzunehmen.

§ 8 – Vertretung und Veröffentlichungen

- (1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter(in), vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber anderen Parteigliederungen und -organen.
- (2) In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch die Mehrheit des Vorstandes. Der/die Vorsitzende und/oder der/die Kassierer/in ist/sind zeichnungsberechtigt.
- (3) Veröffentlichungen und Erklärungen des Ortsvereins dürfen nur durch den/die Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand kann bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ein anderes Mitglied beauftragen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung zuvor mit dem Vorsitzenden oder dem Vorstand abzustimmen.

§ 9 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Ortsvereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen geändert werden.
- (2) Die Änderung ist auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- (3) Die Ortsvereinssatzung vom 01.09.2012 tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2013 in geänderter Fassung am 01.04.2013 in Kraft.

